

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 25. Oktober 2007

Anwesend : Bürgermeister Hans-Dieter Laschet, Vorsitzender
René Chaineux, Bodo Lux und Fabienne Xhonneux, Schöffen
Agnes Cool-Krafft, August Boffenrath, Christoph Heeren, Marcelle
Vanstreels-Geurden, Dieter Müllender, Patrick Mennicken, Theresa
Wollgarten-Kockartz, Werner Moeris, Resel Reul-Voncken, Mario Pitz,
Werner Reinartz mit seiner Ehegattin Frau Angelika Reinartz-Dohlen,
Tom Simon, Hedy Dejonghe-Frechés, Ludwig Gielen, Erwin Güsting,
Gemeinderäte.
Bernd Lentz, Gemeindesekretär.

Entschuldigt: Schöffe Mario Piel und Ratsmitglied Franz-André Klein

Punkt **12 h)** der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel L1122-11 und 1122-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Festsetzung einer Steuer auf die illegale Ablagerung von Müll

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
insbesondere Artikel
L1122-30;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in
Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

In Anbetracht der finanziellen Lage der Gemeinde

Nach Anhören des Berichtes des Finanzschöffen sowie des Bürgermeisters;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

B E S C H L I E S S T einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Raeren wird ab dem 1. Januar 2008 für die
Dauer von 5 Jahren, endend am 31. Dezember 2012, eine Gemeindesteuer für das

Entfernen durch die Gemeindedienste oder anderen Diensten von wilden Ablagerungen, d.h. Abfällen und Müll, abgelagert an hierfür nicht vorgesehenen Plätzen, erhoben (Haushaltsartikel: 040/36307).

Artikel 2: Die gegenwärtigen Regelung betrifft das Entfernen und Entsorgen durch die Gemeindedienste oder andere Dienste von wilden Müllablagerungen und Abfällen auf öffentlichem Eigentum, in den Gemeindewaldungen, entlang der Gemeindestraßen, in den Parkanlagen und auf den Parkplätzen.

Artikel 3: Die Steuer wird solidarisch durch den Eigentümer der Abfälle und durch die Person, welche die Abfälle abgelagert hat, geschuldet.

Artikel 4: Die Steuer wird auf den Minimumbetrag von **250,00 €** festgesetzt. Sollten spezielle Entsorgungskosten entstehen, bedingt durch Art und Umfang der Abfälle, werden die hierfür anfallenden realen Kosten über die Steuer hinaus zurückgefordert, und zwar ungeachtet des Einleitens eines Gerichts- bzw. Strafverfahrens. Als Grundlage dient ein durch die Polizeidienste bzw. eines Angestellten der Forstverwaltung aufgestelltes Protokoll.

Artikel 5: Der Betrag der Steuer ist ab dem Tag des Entfernens der Abfälle geschuldet.

Artikel 6: Für alles, was in gegenwärtiger Steuerverordnung nicht vorgesehen ist, wird auf den Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, dritter Teil, Buch III, Titel II sowie den Königlichen Erlass vom 12. April 1999, der die Prozedur im Falle einer Reklamation gegen eine Provinz- oder Gemeindesteuer vor dem Gouverneur oder dem Gemeindegremium festlegt sowie die Artikel 7,8 und 9 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006, die die Fristen zum Einreichen einer Reklamation gegen eine Provinzial – oder Gemeindesteuer neu festlegen, verwiesen.

Artikel 7: Gegenwärtigen Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates :

Der Sekretär
B. Lentz

Der Vorsitzende
H.D. Laschet

Für gleichlautende Ausfertigung :

Der Gemeindesekretär

Der Bürgermeister